

Stadt Karlsruhe

Amt für Abfallwirtschaft

Telefon: R 7081

E-Mail: peter.hoffmann@afa.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 6 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020 und § 13 des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält vor § 1 folgende Ergänzung:

„Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Selbstanlieferungen“ durch das Wort „Selbstanliefernden“ ersetzt und anschließend die Wörter „soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden zu Beginn die Bezeichnung „(1)“ gestrichen, der Schrägstrich durch das Wort „oder“ und die Wörter „gem. § 2“ durch die Wörter „gemäß § 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und einer Kopie des Personalausweises“ gestrichen und der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewerbliche“ gestrichen, hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt und die Wörter „sofern ihre Abfälle zu verwiegen sind.“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird das Wort „Rheinhafen“ durch das Wort „Daxlanden“ ersetzt.

b) Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. in Karlsruhe-Grünwettersbach, Wiesenstraße
(bis zu deren Stilllegung, voraussichtlich im Jahr 2022)“

c) Ziffer 9 wird eine Ziffer 10 in folgender Fassung eingefügt:

„10. in Karlsruhe-Grünwettersbach, Rudolf-Link-Straße
(ab deren Eröffnung, voraussichtlich im Jahr 2022)“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ und das Wort „Wertstoffbehälter“ durch das Wort „Restmüllbehälter“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Wertstoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden hinter dem Wort „der“ die Wörter „oder dem“ eingefügt und der Schrägstrich sowie die Wörter „dem Überlassungspflichtigen“ gestrichen.

d) In Satz 4 werden die Wörter „und einer Kopie des Personalausweises“ gestrichen und der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Annahme der Wertstoffe beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Auf jeder Wertstoffstation werden angenommen:

Papier, Pappe, Metalle, unbehandeltes Holz, Kunststoffe/Folien, weißer Styropor, Korken, Aluminium, Grünabfälle, Altglas, Alttextilien, Elektro- und Elektronikkleingeräte.

Bei den Wertstoffstationen in der Maybach- und Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Rest- und Sperrmüll, Bauschutt, unbelasteter Erdaushub, Flachglas, Gips, Altreifen.

Bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen angenommen: Asbest, Mineralfaserabfälle, Altfenster, Holz mit schädlichen Verunreinigungen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „in den Anlagen 1 und 2 genannten Abfälle; diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.“ durch die Wörter „gemäß Abfallentsorgungssatzung § 17 Nr. 10 definierten Stoffe.“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst: „Benutzerinnen oder Benutzer der einzelnen Schadstoffannahmestellen können, soweit sie gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen, sein:“

b) Die Aufzählungsbezeichnungen „a)“, „b)“ und „c)“ werden durch die Ziffern „1.“, „2.“ und „3.“ ersetzt.

c) Ziffer 2 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
„Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen sowie Nicht-Haushaltungen“

d) In Ziffer 3 wird das Wort „(Kleinmengen)“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „speziell“ wird gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

Der Schrägstrich wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kunststoffsäcken und Kunststofffolien“ durch die Wörter „nicht verrottbaren Säcken“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird hinter das Wort „darf“ die Wörter „kein Boden und“ ein- und hinter Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt: „Bodenanhaftungen am Grünabfall sind davon ausgenommen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Bezeichnung von § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Allgemeine Bestimmungen“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird zu Beginn das Wort „Die“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „verboten“ ein Komma eingefügt.

d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „verboten“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „durchsuchen“ die Wörter „und Gegenstände mitzunehmen“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ und hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt Karlsruhe keinen Einfluss hat, steht der Benutzerin oder dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Betreten und Befahren der in dieser Satzung geregelten Abfallentsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Karlsruhe haftet nur für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt oder wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden. Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadt Karlsruhe, die sie aus Zuwiderhandlungen gegen die Abfallsatzungen der Stadt Karlsruhe oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten verursachen. Die Stadt Karlsruhe ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „Stadt“ wird das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 9 wird hinter das Wort „durchsucht“ die Wörter „oder entnimmt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird „§ 30“ durch „§ 28“, die „Nr. 4“ durch Nr. 1 und das Wort „Landesabfallgesetztes“ durch das Wort „Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

16. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 15. Dezember 2021

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.